

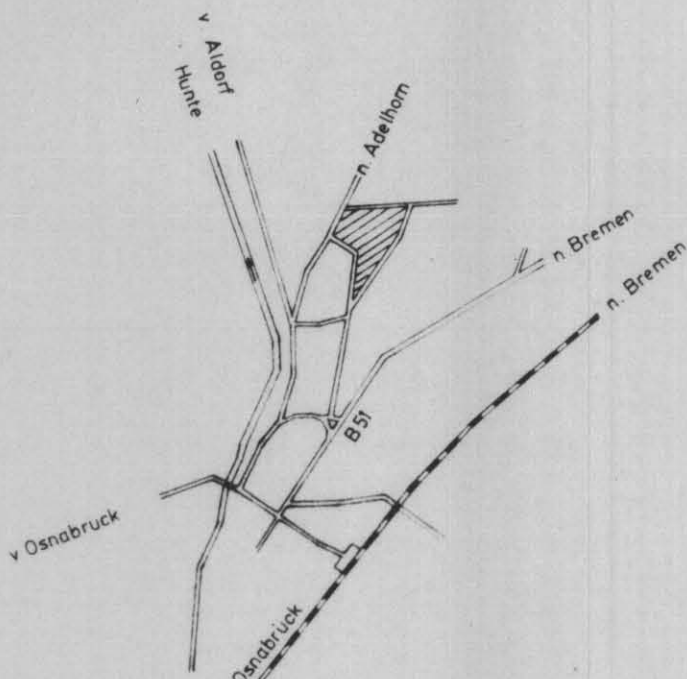
FLECKEN BARNSTORF

Reg. Bez. Hannover Kr.Grafschaft Diepholz

Bebauungsplan Nr. 13 „Tillskamp“

Flur 2 Maßstab 1:500 (OB Nr. 69187)

Übersichtsskizze 1:25 000



BESCHEINIGUNG
A-Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 1970).
B-Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
C-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Die Verwechslungsgefahr für die Herstellung eines Baueinfaches wird beseitigt. Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, die Verwechslungsgefahr nach dem BVerfG v. 22.12.1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36) zu beseitigen.
Barnstorf, den 16. September 1969
Rehmann
best. Verm. Ingenieur
BEGLAUBIGT: Barnstorf, den 16. September 1969
Rehmann
best. Verm. Ingenieur
Dieser Bebauungsplan darf als Lagesplan zum Bauantrag nicht verwendet werden, da der Einmessenantrag für das Bauverfahren nicht gestellt ist.

BESCHLOSSEN
gemäß § 2 Abs. 6 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 in der
Ratsitzung vom 23.10.1969 als Entwurf.
Barnstorf, den
(LS) Bürgermeister Gemeindevorstand

AUSLEGUNG
Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 B. Bau. G. in der Zeit vom 24.1970 bis 25.1970 ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 B. Bau. G. ortsüblich ab 23.10.1970 bekanntgemacht.
Barnstorf, den
(LS) Bürgermeister Gemeindevorstand

BESCHLOSSEN
gemäß § 10 B. Bau. G. in der Ratsitzung am 6.9.1970 als Satzung.
Barnstorf, den
Bürgermeister (LS) Beigeordneter

GENEHMIGT:
gemäß § 11 B. Bau. G.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Az. H. Nr. 19
Hannover, den
(LS)

BEKANNTMACHT
Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurden gemäß § 12 B. Bau. G. ortsüblich ab 1970 bekanntgemacht.
Barnstorf, den
(LS) Bürgermeister Gemeindevorstand

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 11 „Kienmoor“

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- ART DER NUTZUNG | ZAHL DER GESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VERKEHRSFLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,8m ÜBER GELÄNDE FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

B) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- VERMARKTE EIGENTUMSGRENZE
- /// VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- |||| VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- - - FAHRBAHNBEGRENZUNGSLINIE
- ⊕ ELEKTR. FREILEITUNG MIT MASTEN
- ⊗ SCHACHT DER SCHMUTZWASSERKANALISATION

C) UNVERBINDLICH

- - - EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ	
BAUSTELLUNG	
VORNAME: VI/1	BEBAUUNGSPLAN NR.13
622-09/7(7B13)	„TILLSKAMP“
BLATTNOMER: 91/83	FÜR DIE GEMEINDE BARNSTORF
MAßSTAB: 1:500	
ZEICHNUNG: 8.10.69	GEPRÜFT: <i>Rehmann</i>